

RS OGH 1980/9/11 8Ob111/80, 2Ob207/09v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.09.1980

Norm

AbkSozSi Österreich - BRD Art43 Abs1
ASVG §332
RVO §1542

Rechtssatz

Konkurrierende Ersatzansprüche anderer Sozialversicherungsträger können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie im gleichen Verfahren geltend gemacht werden (SZ 29/28, 36/15; ZVR 1971/260; 2 Ob 151/72 ua). Durch die Nichtberücksichtigung der mit den Ansprüchen eines anderen Sozialversicherungsträgers werden die Rente des Haftpflichtigen nicht beeinträchtigt; seine Haftung ist immer durch den Deckungsfonds begrenzt. Gegenüber weiteren Versicherungsträgern, die sich auf eine zu ihren Gunsten eingetretene Legalzession berufen, kann daher der Haftpflichtige einwenden, dass der Deckungsfonds infolge seiner Leistungen an den klagenden Sozialversicherungsträger gemindert oder weggefallen ist. Ob der konkurrierende Legalzessionar ein österreichischer oder ein deutscher ist, macht dabei keinen Unterschied.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 111/80
Entscheidungstext OGH 11.09.1980 8 Ob 111/80
Veröff: SZ 53/114 = ZVR 1981/171 S 216
- 2 Ob 207/09v
Entscheidungstext OGH 24.08.2010 2 Ob 207/09v
Vgl; Veröff: SZ 2010/99

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0076106

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at